

9. Zu allgemeinen Festlegungen

- Die Verhafteten gewährten Vergünstigungen und erteilten Erlaubnisse sind auf einer Karteikarte zu erfassen. Bei Abschluß des Ermittlungsverfahrens sollte der Verhaftete in seiner Stellungnahme zur Straftat sowie vor Überführung in den Strafvollzug in einer gesonderten Stellungnahme die ihm gewährten Vergünstigungen bzw. Erlaubnisse eigenhändig bestätigen.
- Die gegen Verhaftete gemäß der 2. Veränderung zur UHVO ausgesprochenen Disziplinarstrafen sind in jedem Fall aktenkundig zu machen und, soweit ihr Ausspruch nicht dem Staatsanwalt vorbehalten ist, von diesem zu bestätigen.

KOPIE
Leiter der Abteilung XIV

Rataizick
Oberst

BStU
Leiter der Hauptabteilung III

Dr. Fister
Oberst